

Beitragsordnung des GovTech Kommunal e.V.

in der Fassung vom 12. Dezember 2025

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt auf Grundlage von § 7 der Satzung des Vereins GovTech Kommunal e.V. die Beitragsverpflichtungen der ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung. Außerdem wird auf Grundlage von § 7 der Satzung die Beitragsverpflichtung für zusätzliche Partizipationsmöglichkeiten gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung geregelt.

§ 2 Beiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach folgender Staffelung:

Gemeinden bis 10.000 EW	2.500 EUR
Gemeinden 10.000-20.000 EW	3.000 EUR
Gemeinden 20.000-50.000 EW	4.000 EUR
Gemeinden 50.000-100.000 EW	6.000 EUR
Gemeinden 100.000-500.000 EW	8.000 EUR
Gemeinden > 500.000 EW	12.500 EUR

Verbandsgemeinden, die eigene Gebietskörperschaften oder Bundkörperschaften sind und deren Mitgliedsgemeinden grundsätzlich keine eigene Verwaltung unterhalten, zählen als eine Gemeinde.

IT- Zweckverbände, denen mindestens eine Kommune angehört, die selbst ordentliches Mitglied des GovTech Kommunal e.V. ist, sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

GovTech Deutschland e.V. zahlt einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 25.000 EUR.

- (2) Je zusätzlicher Partizipationsmöglichkeit sind vom Partizipanten jährlich 2.500 EUR zu entrichten.
- (3) Der Verein ist berechtigt, bei berechtigten Anfragen Dritter Auskunft über die von den Mitgliedern geleisteten Beiträge und Spenden zu geben. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, die Öffentlichkeit in geeigneter Form über Beiträge und Spenden der Mitglieder sowie über die Person des jeweiligen Mitglieds zu unterrichten.

§3 Fälligkeit, anteilige Beiträge und Zahlweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder ist zum 01. Januar eines jeden Jahres fällig. Gleiches gilt für Beiträge gemäß § 2 Abs. 2.
- (2) Ordentliche Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr beitreten, zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird mit dem Tag des Beginns der Mitgliedschaft fällig. Ordentliche Mitglieder deren Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres endet, bleiben für dieses Geschäftsjahr in vollem Umfang beitragspflichtig. Insbesondere werden gezahlte Beiträge nicht erstattet. Kommunen, die als ordentliches Mitglied vom Bundesprogramm Modellprojekte Smart Cities gefördert werden und als Maßnahme des Programms dem Verein als ordentliches Mitglied beitreten sind bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft beitragspflichtig

§ 4 Forderungen

- (1) Der Vorstand bzw. eine eingesetzte Geschäftsstelle verpflichtet sich, fällige Beiträge schriftlich und/ oder textlich nach Ablauf einer Frist von vier Wochen anzumahnen und ggf. alle zivilrechtlich möglichen und zur Beitragseinbringung erforderlichen Maßnahmen umzusetzen und/oder einzuleiten.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand, im Wege eines einfachen Mehrheitsentscheides, auf Antrag über eine Stundung oder den Erlass von Beiträgen entscheiden.

§ 5 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Die vorstehende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 12. Dezember 2025 beschlossen und tritt zum 01.01.2026 in Kraft.